

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
041 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	067
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
042 Bekanntmachung; Wahl von Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Emsbüren	068
043 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Esterwegen vom 01.03.2023	068
044 Gemeinde Fresenburg - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung	069
045 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2026	070
046 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2025	072
047 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 4 „Lilland“; 2. Änderung (textliche Änderung) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	073
048 Gemeinde Lorup; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 44 „Südlich Steenkenkamp III“	075
049 Hauptsatzung der Gemeinde Niederlangen	076
050 Hauptsatzung der Gemeinde Oberlangen	079
051 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2026	082
052 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2026	083
053 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung)	086
054 Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungsgebührensatzung)	092
055 Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungsverordnung)	095
056 Hauptsatzung der Gemeinde Sustrum	099
057 Bekanntmachung; A 73. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Wohnbauflächen (Lorup – Steenkenkamp)	102

C. Sonstige Bekanntmachungen

058 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2026

103

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

041 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

**Bitte beachten:
Geänderter Sitzungsort!**

Am Donnerstag, dem 19.02.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Haus des Sports, Schlaunallee 11 a, 49751 Sögel, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 18.11.2025
5. Sportförderung
 - a) SV Meppen e.V. - Grundsanierung des Kunstrasenplatzes an der Hänsch-Arena
 - b) SV Groß Hesepe e.V. - Neubau einer Leichtathletikanlage
 - c) TC Lingen e.V. - Errichtung von zwei Padel-Tennisplätzen
6. Erweiterung, Umbau und Sanierung der Kindertagesstätte St. Antonius Lingen (Ems), OT Baccum
 - a) Erweiterung um 2 Kindergartengruppen
 - b) Schaffung von Nebenräumen
 - c) Sanierung
 - d) Anschaffung einer Küchenzeile
7. Konzept zur Unterstützung bei den Busfahrtkosten von Jugendwanderungen, -fahrten und -lagern sowie internationalen Begegnungen;
Ergänzung zu den Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
8. Niedersächsischer Preis für Kommunale Prävention
9. Zukunftsfeste Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Emsland – Fachkräfte sichern, Platzknappheit abbauen, Fallkomplexität reduzieren –;
Antrag der WUE-Kreistagsfraktion vom 03.02.2026
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.02.0226

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

42 Bekanntmachung; Wahl von Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 Herrn Daniel Gödiker, Am Heimathof 45, 48488 Emsbüren, für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson gewählt.

Als stellvertretende Schiedsperson wurde Frau Marion Ludwig, Dahlienstraße 25 a, 48488 Emsbüren, für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Herr Gödiker und Frau Ludwig wurden am 27.01.2026 von der stellvertretenden Direktorin des Amtsgerichtes Lingen (Ems), Frau Dr. Mannhart, in ihren Ämtern bestätigt.

Die Wahlperiode umfasst fünf Jahre vom Tage der Bestätigung an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schiedspersonen möglichst nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung aufgesucht werden sollten.

Emsbüren, 02.02.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

43 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Esterwegen vom 01.03.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. März 2026 in Kraft.

Esterwegen, 11.02.2026

GEMEINDE ESTERWEGEN

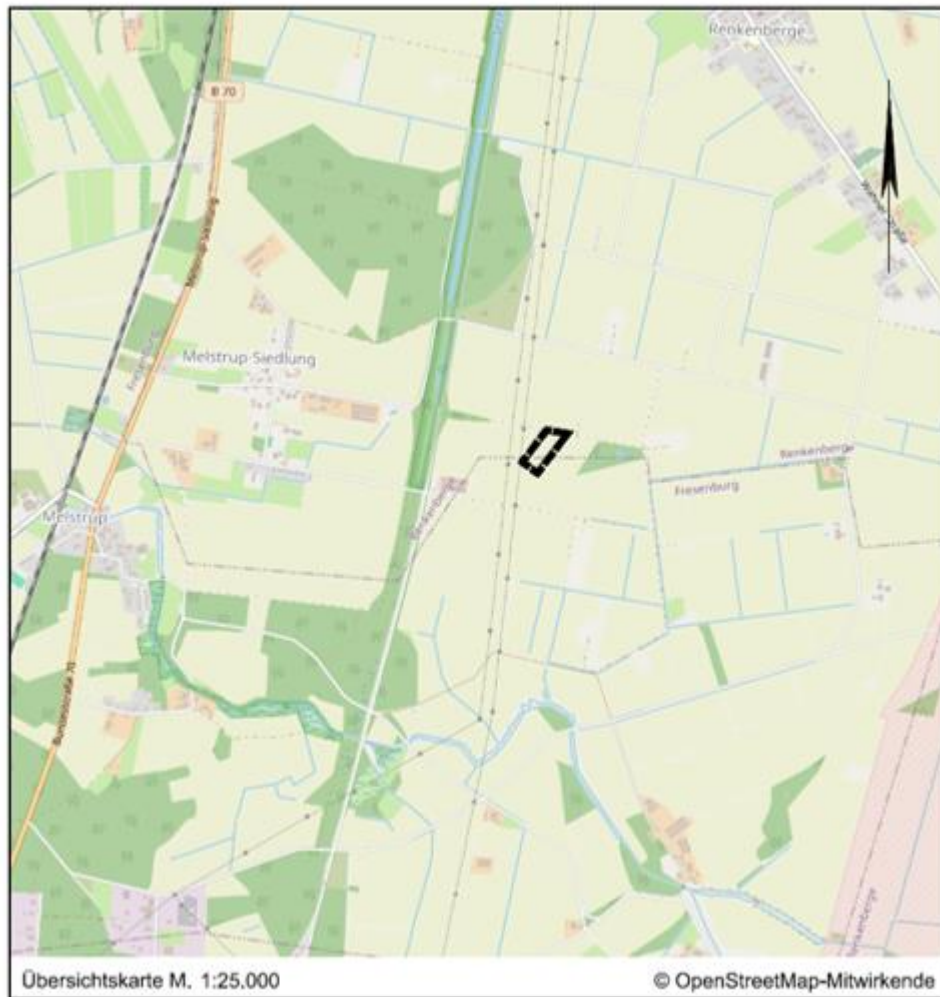
Jörg Schmedes
Gemeindedirektor

Heinrich Thomes
Bürgermeister

44 Gemeinde Fresenburg - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen liegen im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/fresenburg/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-fresenburg> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Fresenburg, 09.02.2026

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

45 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 19.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.837.200, -- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.854.100, -- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0, -- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0, -- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.922.700, -- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.520.800, -- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.831.800, -- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.929.500, -- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0, -- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.300, -- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|---------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 26.754.500, -- Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 33.862.600, -- Euro |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.330.000, -- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.820.000, -- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
|------------------|----------|

Geeste, 19.01.2026

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 17.02. bis einschließlich 25.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Geeste, 09.02.2026

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

46 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.159.400 €		317.100 €	6.842.300 €
ordentliche Aufwendungen	6.456.700 €	-	127.400 €	6.329.300 €
außerordentliche Erträge	113.900 €	-	-	113.900 €
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.013.000 €	-	317.100 €	4.695.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.808.400 €	-	127.400 €	5.681.000 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.177.000 €	-	1.205.700 €	971.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.713.700 €	-	860.300 €	1.853.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	479.000 €	-	479.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe 0 Euro um 479.000 Euro erhöht und damit auf 479.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Heede, 18.12.2025

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2026 bis zum 25.02.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 05.02.2026

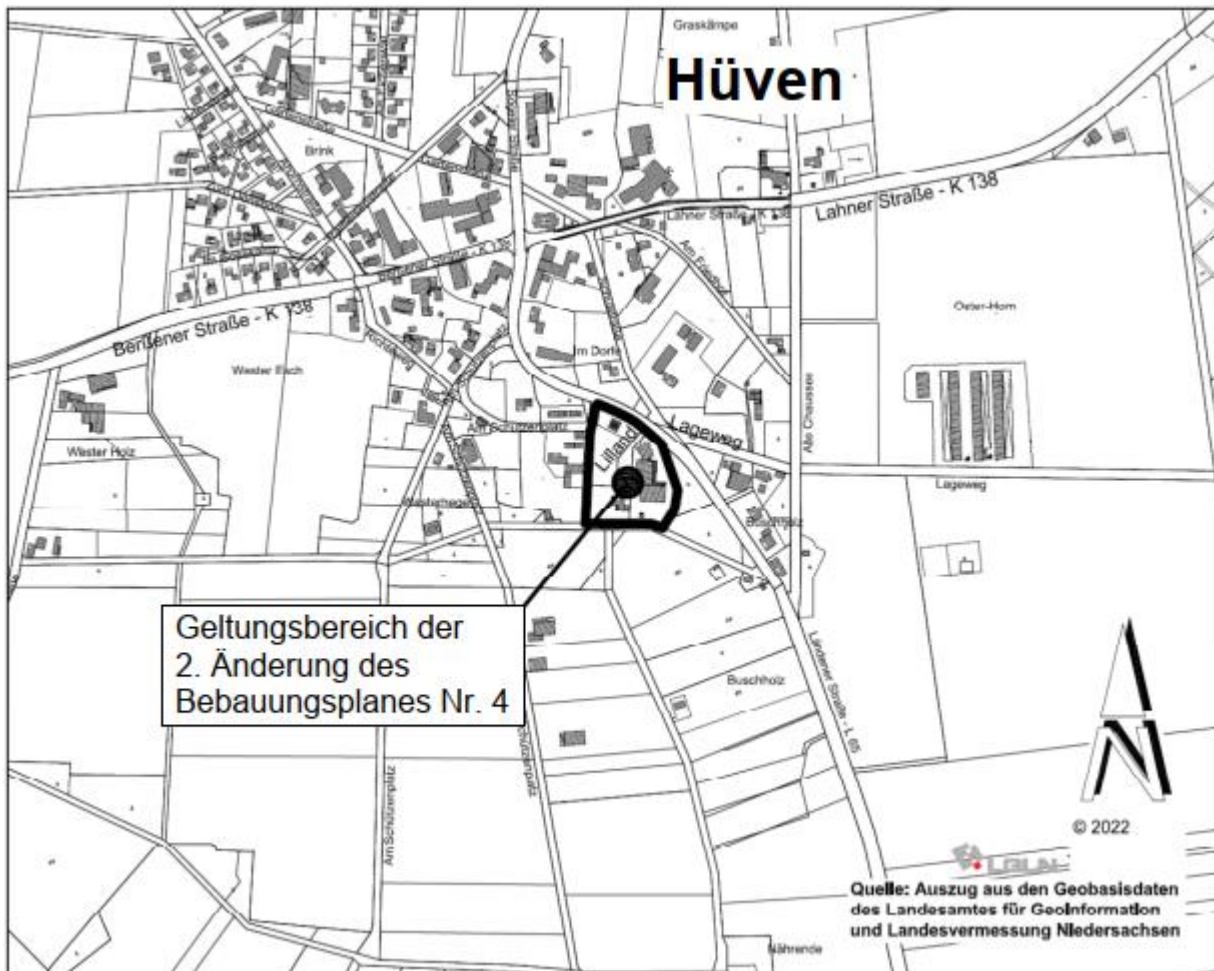
GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

47 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 4 „Lilland“; 2. Änderung (textliche Änderung) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 20.08.2025 die 2. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Lilland“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 südlich der Ortslage von Hüven und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Lilland“ und die Begründung liegen bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-hue-ven/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

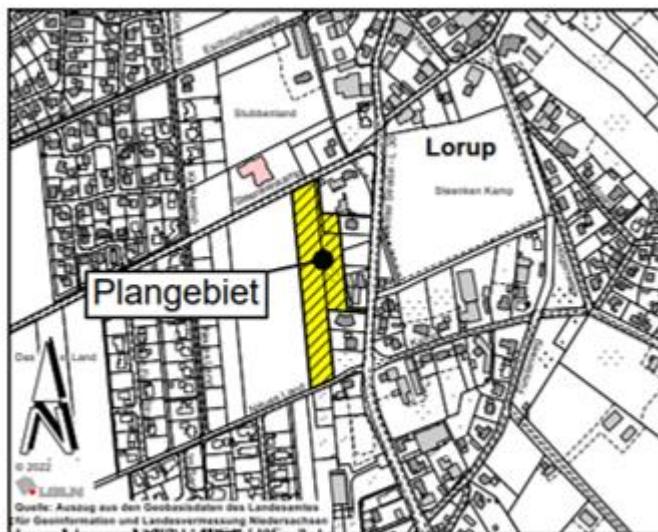
Hüven, 03.02.2026

GEMEINDE HÜVEN
Der Bürgermeister

48 Gemeinde Lorup; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 44 „Südlich Steenkenkamp III“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.08.2025 den Bebauungsplan Nr. 44 „Südlich Steenkenkamp III“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Südlich Steenkenkamp III“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Südlich Steenkenkamp III“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. 08:15 Uhr – 12:30 Uhr, Di. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr, Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Lorup, 10.02.2026

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

49 Hauptsatzung der Gemeinde Niederlangen

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 15.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Niederlangen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Niederlangen zeigt im roten Feld vom goldenen Wellenschildfuß zu den Oberecken aufsteigend vorn eine goldene Ähre, hinten einen goldenen Rohrkolben, dazwischen eine goldene Glocke. Die Halme überdeckt eine goldene, über dem Wellenschildfuß schwebende, korbogige Brücke.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Niederlangen zeigt im quadratischen roten Flaggentuch unten einen gelben Wellenstreifen, aus dem in der Mitte zu Oberecken links eine gelbe Ähre, rechts ein gelber Rohrkolben aufsteigen. Ihre Halme überdeckt eine schwebende, korbogige gelbe Brücke. Darüber schwebt zwischen Ähre und Rohrkolben eine gelbe Glocke.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*NIEDERLANGEN*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3 Ratzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Niederlangen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Niederlangen unter <https://niederlangen.de>.

Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Niederlangen; der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Niederlangen befindet sich am Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Niederlangen wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Niederlangen (<https://niederlangen.de>) hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Niederlangen (<https://niederlangen.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Niederlangen (<https://niederlangen.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.06.2012 außer Kraft.

Niederlangen, 15.11.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

50 Hauptsatzung der Gemeinde Oberlangen

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Oberlangen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oberlangen zeigt von Gold und Rot im Wellenschnitt geteilt, darin in verwechselten Farben oben eine liegende Schafschere, unten aus dem Schildfuß wachsend vier Kornähren.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Oberlangen ist ein querrechteckiges Tuch von Rot und Gelb zu gleichen Teilen waagrecht gestreift und belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält im Siegelrund das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*OBERLANGEN*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,

- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oberlangen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Oberlangen unter <https://oberlangen.info>.

Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Oberlangen; der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Oberlangen befindet sich an der Anschlagtafel zwischen Marienstraße 12 und Marienstraße 14, 49779 Oberlangen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Oberlangen wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Oberlangen (<https://oberlangen.info>) hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oberlangen zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Oberlangen (<https://oberlangen.info>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Oberlangen (<https://oberlangen.info>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.06.2012 außer Kraft.

Oberlangen, 10.12.2025

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

51 Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.861.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.837.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	374.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	10.600 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.885.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.403.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.174.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.466.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.560.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.945.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	165 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 09.12.25

GEMEINDE RHEDE

Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.02.2026 bis zum 04.03.2026 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 10.02.2026

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

52 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.926.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.926.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	425.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.057.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.366.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.429.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.019.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 5.200.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a) § 117 I 2 NKomVG	25.000 Euro
b) § 19 IV KomHKVO	25.000 Euro
c) Rückstellungen und Abgrenzungen	500 Euro

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden. Außerdem sind die Beträge, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen sowie die Beträge für abschlusstechnische Buchungen als unerheblich anzusehen.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden. Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Salzbergen, 11.12.2025

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.02.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2026 bis zum 24.02.2026 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 04.02.2026

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

53 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Umfang der Straßenreinigung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Sögel	3
§ 4 Reinigung der Geh- und Radwege	3
§ 5 Übrige Straßen, Wege, Plätze	4
§ 6 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung	4
§ 7 Vertretung des Reinigungspflichtigen	4
§ 8 Eigentum am Kehrort und Wertgegenständen im Kehrort	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 98 Abs. 1 Nr. 6 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat o. ä., sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage.
- (3) Im Einzelnen findet die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungsverordnung) vom 28.01.2026 - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung (§§ 2-4 NStrG).

- (2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet

- soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
- soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

§ 3

Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Sögel

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) betreibt die Samtgemeinde Sögel die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis eingetragenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde Sögel gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkspuren sowie die Gossen; die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis (einschließlich das Bestreuen bei Glätte).

Der Samtgemeinde Sögel obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 4 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Samtgemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 4 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

- (3) Soweit die Samtgemeinde Sögel die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Samtgemeinde Sögel zu reinigenden bzw. teilweise zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Samtgemeinde Sögel Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.
- (4) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4

Reinigung der Geh- und Radwege

- (1) Die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und auf Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege wird für die in § 3 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht gem. Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Rad- und Gehwegen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege und zur Schneesäuberung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen und zur Bestreuung der Geh- und Radwege bei Glätte die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Samtgemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Samtgemeinde eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 5

Übrige Straßen, Wege, Plätze

- (1) Für die in § 3 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Gossen und der Parkspuren sowie der Fahrbahn, bei beidseitiger Bebauung der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Zur Reinigung gehört auch:
 - a) die Schneeräumung in den Gossen und auf den Geh- und Radwegen,
 - b) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege (einschließlich der Gossen).
- (2) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

Soweit der Samtgemeinde Sögel die Straßenreinigung für Straßen, Wege und Plätze obliegt, führt sie diese wie folgt durch:

- Einmal wöchentlich maschinelle Gossenreinigung und bei Bedarf Fahrbahnreinigung

Die Ausführung der Straßenreinigung kann die Samtgemeinde Sögel einem Unternehmer übertragen.

§ 7

Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde Sögel ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Sögel ist jederzeit widerruflich.

§ 8

Eigentum am Kehrrikt und Wertgegenständen im Kehrrikt

Soweit die Samtgemeinde Sögel die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrrikt mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung in das Reinigungsfahrzeug in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrrikt werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1986 außer Kraft.

Sögel, 28.01.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Samtgemeindebürgermeister

Anlage -1-

Straßenverzeichnis

Straßenreinigung Samtgemeinde Sögel	
Straße	Bemerkung
Börger	
Sögeler Straße	beidseitig - ab Kreuzung Eschstraße bis Kirche
Eschstraße	links – von Kolpingstr. bis Friedhofsweg
Poststraße	rechts – von Sögeler Str. bis Friedhofsweg, links – von Sögeler Str. bis Kirchstraße
Kirchstraße	Rechts – von Hauptstr. bis Poststr. Links – von Am Brink bis Poststr.
Osterbrink	Rechts – von Poststr. bis Am Brink
Am Brink	Rechts – von Kirchstr. bis Spahnharrenstätter Str. (am Ende links halten)
Hauptstraße	beidseitig
Spahnharrenstätter Straße	Rechts – von Hauptstr. die ersten 60 Meter Links – von Hauptstr. bis Mühlenberg
Kuhlenweg	Rechts – von Spahnharrenstätter Str. bis Hs.-Nr. 10
Mühlenberg	Rechts – von Kuhlenweg bis Kreuzung (Hs.-Nr. 5)
Breddenberger Straße	Rechts – ab Hs.-Nr. 3 bis Hauptstr.
Ringstraße	beidseitig – von Breddenberger Str. bis zur nächsten Kreuzung einschl. Kreuzungsbereich Ringstr./Finkenstr./Dünenweg und Amselweg/Dünenweg beidseitig – von Waldstr. 40 Meter
Neubörgerstraße	beidseitig – von Sögeler Str. bis Alter Schulhof
Waldstraße	Beidseitig – von Sögeler Str. bis Ringstr.
Herbergsweg	Rechts – 40 Meter Links – von Waldstr. bis Am Hünenstein
Molkereistraße	Rechts – von Waldstr. bis Am Hünenstein Links – von Am Hünenstein bis Hs.-Nr. 2a
Zum Opferstein	Rechts – von Am Hünenstein bis Neubörgerstr.

Groß Berßen	
Hüven	
Berßener Straße	beidseitig - von Richteweg bis Lähdener Straße
Lähdener Straße	Beidseitig – von Berßener Str. bis Am Schützenplatz
Sögeler Straße	Beidseitig – von Berßener Str. bis Raiffeisenstr.
Lahner Straße	Beidseitig – von Lähdener Str. bis Alte Chaussee
Schulstraße	Rechts – von Lageweg bis Lahner Straße
Ahornstraße	Rechts – von Berßener Str. bis Raiffeisenstraße
Richteweg	Rechts - von Berßener Str. bis Am Schützenplatz
Klein Berßen	
Sögeler Straße	Rechts - Raiffeisen, Links – von Nordstraße bis Kirchstraße
Haselünner Straße	Rechts - Von Tankstelle Oeldig bis Hs-Nr. 18 Links - Von Kirchstr. bis Apeldorner Str.
Kirchstraße	Beidseitig
Nordstraße	Rechts – von Sögeler Str. bis Kirchstr.
Schulstraße	beidseitig
Westerloher Straße	Rechts – von Dorfring bis Am Sande Links – Hs-Nr. 3
Dorfring	Beidseitig – von Haselünner Str. bis Schulstr. + Hs-Nr. 25
Groß-Berßener Straße	Links – Hs-Nr. 1 und 3 Rechts – Von Dorfring bis Hs.-Nr. 6
Sögel	
Püttkesberge	beidseitig – von Kreisverkehr bis Industriestr.
Industriestraße	Beidseitig – von Am Südkamp bis Diekkämpe
Berßener Straße	Beidseitig – von Gewerbeweg bis Kreisverkehr (Am Markt)
Am Markt	beidseitig – von Kreisverkehr bis Rossmann
Am Pohlkamp	Beidseitig - von Rossmann bis Kreisverkehr
Schlossallee	Beidseitig – von Kreisverkehr bis Schlaunallee

Kolpingstraße	Beidseitig – von Schlossallee bis Kossenkamp
Im Eickel	Rechts – von Schlossallee bis Bocksfelde, einschl. der ersten drei Stichstraßen (Im Eickel) Links – Kreuzungsbereich und von Schlossparkstraße bis Bocksfelde
Schlaunallee	Rechts – 90 Meter und vor Oberschule Links – von Schlossallee bis Oberschule
Sigiltrastraße	Rechts – von Kreisverkehr bis Ortsausgang Links – von Kreisverkehr bis General-Clay-Str.
Spahner Straße	Beidseitig – von Sigiltrastr. bis Am Tannenkamp
Mühlenstraße	Beidseitig – von Clem.-August-Str. bis Sigiltrastr.
Sprakeler Straße	beidseitig – von Kreisverkehr bis Am neuen Land (2. Einfahrt)
Amtsstraße	beidseitig
Wahner Straße	Rechts – von Amtsstr. bis Hauptzufahrt Combi Links – von Amtsstr. bis Ende Combi
Gartenstraße	beidseitig
Von-Steuben-Straße	beidseitig
Schückingweg	Beidseitig – von Im Tünneken bis Clem.-August-Str.
Hinterm Bahnhof	Beidseitig – von Gewerbeweg bis Wendehammer
Nach Püttkesberge	Beidseitig – von Püttkesberge bis Weidemark
Im Sande	Beidseitig – von Püttkesberge bis Nach Püttkesberge
Diekkämpe	Beidseitig
Bahnhofsstraße	Rechts - Ludmillenhof Links - Von Berßener Str. bis Prinzenkamp

Sögel OT Eisten

Hauptstraße	beidseitig
-------------	------------

Spahnharrenstätte

Bürgerstraße	Rechts - von Kreisverkehr bis Hövel
Werlter Straße	Rechts – von Kreisverkehr bis Am Brink
Rastdorfer Straße	Rechts – von Loruper Str./Kreisverkehr bis Nordholz
Loruper Straße	Rechts – von Kreisverkehr 100 Meter Links – von Kreisverkehr bis Hövel

Stavern

Lange Straße	Beidseitig – von Mühlenstr. bis Eschstr.
Kirchstraße	Links – von Lange Str. bis einschl. Kirche Rechts – von Schulstr. bis Holtberg
Schulstraße	Rechts – Kirche
Sögeler Straße	Rechts - von Kirchstr. bis Raddegrund, Links – von Kirchstr. bis Ortsausgang
Mühlenstraße	Rechts – von Raddegrund bis Sögeler Str. Links – Sögeler Str. bis erste Hofeinfahrt
Dorfstraße	Rechts – von Ortseingang bis Ortsausgang Links – von Dorfstr. (Hs-Nr. 2) bis Ortsausgang

54 Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Gebührenpflichtige	3
§ 4 Gebührenmaßstab	3
§ 5 Gebührenhöhe	4
§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	4
§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht	4
§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht	5
§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten	5
§ 10 Datenverarbeitung	5
§ 11 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten aufgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Samtgemeinde Sögel.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge 1,31 €.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Sögel aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Samtgemeinde Sögel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Sögel entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) gem. § 3 Satz 1 Nr. 2 NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz) durch die Samtgemeinde Sögel zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung vom 19.06.1986 außer Kraft.

Sögel, 28.01.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Samtgemeindebürgermeister

55 Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungsverordnung)

Inhaltsverzeichnis: Seite

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung	2
§ 4	Art der Reinigung	4
§ 5	Winterdienst	4
§ 6	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 7	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sögel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung (§ 2-4 NStrG).
- (2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet
 - soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
 - soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer der an Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke. Anlieger sind auch Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Straßen getrennt sind.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit der Samtgemeinde Sögel nach ihrer Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung) vom 28.01.2026 - in der jeweils geltenden Fassung - die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die dort aufgeführten Straßen durch. Der Winterdienst nach § 5 bleibt hiervon unberührt. Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung) der Samtgemeinde Sögel vom 28.01.2026 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde Sögel die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

- (5) Die Straßen, die gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sögel (Straßenreinigungssatzung) vom 28.01.2026 - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführt sind, werden gemäß der Straßenreinigungssatzung einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr gereinigt.

Die Straßen, die in der Straßenreinigungssatzung nicht entsprechend aufgeführt sind, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen ebenfalls einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr zu reinigen.

- (6) Den Eigentümern werden hinsichtlich dieser Pflicht die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Art der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat o.ä., sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Samtgemeinde Sögel mitzuteilen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Stroh, Abfällen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich vom Verpflichteten zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Schmutz, Papier, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Für die Reinigung der Straßen dürfen keine Herbizide und andere schädliche Chemikalien verwendet werden.

§ 5 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege, Radwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg sowie auf den Fußgängerüberwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (4) Bei Glätte ist, soweit nicht in Abs. 7 als Ausnahme aufgeführt, werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr mit abstumpfenden Mitteln wie Splitt oder Sand so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
 - aa) die Radwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - bb) wenn Geh- und Radwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Abstumpfen bei Glätte, das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen und schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Radwegen, Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sögel vom 19.06.1986 außer Kraft.

Sögel, 28.01.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Samtgemeindebürgermeister

56 **Hauptsatzung der Gemeinde Sustrum**

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Sustrum“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sustrum ist von Rot und Gold im Wellenschnitt geteilt, darin in verwechselten Farben aus dem Schildfuß wachsend eine Ähre zwischen zwei Rohrkolben, deren Halme in der unteren Schildhälfte von zwei roten Kleeblättern begleitet werden.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist quadratisch von Gelb und Rot waagrecht zweifach gestreift und belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*SUSTRUM*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sustrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Sustrum unter <https://sustrum.de>.

Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sustrum; die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sustrum befinden sich Kirchstraße 8, 49762 Sustrum OT Sustrum-Moor; Dorfstraße 17, 49762 Sustrum OT Neusustrum und Hauptstraße 17, Sustrum.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Sustrum wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Sustrum (<https://sustrum.de>) hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, Teichstraße 1, 49762 Sustrum zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Sustrum (<https://sustrum.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Sustrum (<https://sustrum.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.07.2012 außer Kraft.

Sustrum, 19.11.2025

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

57 Bekanntmachung; A 73. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte Wohnbauflächen (Lorup – Steenkenkamp)

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 28.01.2026, Az.: 65-610-531-01/A73, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 28.10.2025 beschlossene A 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung wird die A 73. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 73. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann die A 73. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 10.02.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

58 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 889.100 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 889.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	877.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	863.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	66.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	259.900 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	944.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.123.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vorfinanzierungspflicht der (LEADER-) Projekte, inkl. des Regionalmanagements sowie der Ausfallbürgschaft für die Hasetal Touristik GmbH.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 288.000 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	72.000 Euro
nach Fläche	72.000 Euro
nach Einwohnerzahl	72.000 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	72.000 Euro

Gesamtumlage 2026	288.000 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Bramsche, 02.12.2025

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Werner Schräer
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Jurriën Dikken
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 €.

Cloppenburg, 19.01.2026

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 16.02.2026 bis zum 27.02.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 28.01.2026

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL
